

AZ: 60.2 Hillebrand/ Schnittker

NEUFASSUNG

Drucksache Nr.: 1048/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.09.2017	Ö	Kenntnisnahme
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	14.09.2017	Ö	Vorberatung geändert beschlossen
Bau- und Vergabeausschuss	21.09.2017	Ö	Vorberatung geändert beschlossen
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ausschuss	20.09.2017	Ö	Vorberatung geändert beschlossen
Ratsversammlung	26.09.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle geändert beschlossen Widerspruch
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	09.11.2017	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ausschuss	15.11.2017	Ö	Vorberatung
Bau- und Vergabeausschuss	16.11.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	21.11.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

Grundschule an der Schwale - Baubeschluss

A n t r a g :

1. Der Planung zum Neubau der Grundschule an der Schwale wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Baumaßnahme umzusetzen (Baubeschluss).

2. Der Beschluss der Ratsversammlung zu TOP 27 der Sitzung vom 26.09.2017 wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

5.790.000,00 € Schulneubau/Baukosten
1.570.000,00 € Offener Ganztagsbereich/
Baukosten **7.360.000,00 €**

Siehe hierzu Drucksache 1012/2013/DS 1.
Nachtragshaushaltssatzung 2017 Anlage 3,
Nr. 2

1. Mit der Vorlage 0732/2013/DS zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes hat die Verwaltung u.a. empfohlen, das Gebäude der Grundschule an der Schwale aufgrund von erheblichen Mängeln in der Bausubstanz durch einen Neubau zu ersetzen. Der Ersatz sollte entsprechend den Förderrichtlinien ohne zusätzliche Räume erfolgen. Die Kosten für den Neubau wurden in einer ersten Einschätzung für die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes mit 4,61 Mio. Euro, ohne offenen Ganztagsbereich veranschlagt.

Die Ratsversammlung hat daraufhin die Verwaltung mit der Erstellung eines Raumprogramms für eine 3-zügige Grundschule einschließlich eines offenen Ganztagsbereichs beauftragt. Für die Umsetzung sollte die Verwaltung ein zeitliches und räumliches Umsetzungskonzept erstellen. Am 15.09.2016 wurde das Raumprogramm für eine 3-zügige Grundschule mit offenem Ganztagsbereich im Schul-, Kultur- und Sportausschuss beschlossen. Am 27.09.2016 wurde das Umsetzungskonzept in der Ratsversammlung vorgestellt, die zusätzlichen Kosten für den Ganztagsbereich wurden zu dem Planungsstand auf 1,0 Mio. € geschätzt.

Die Ratsversammlung beschloss das Raumprogramm in einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung vorzustellen und zu erörtern. Das Ergebnis der Beteiligung und das daraus resultierende erweiterte Raumprogramm wurde am 21.02.2017 vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss beschlossen. Das Raumprogramm wurde aufgrund des Ergebnisses der Beteiligung gegenüber dem Musterraumprogramm um zusätzliche Flächen im Ganztagsbereich und um zwei Räume in Klassenraumgröße erweitert.

Auf Basis des erweiterten Raumprogramms hat die Verwaltung die anliegende Planung erstellt und mit dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport sowie der Grundschule an der Schwale abgestimmt. Die nun vorliegende Planung (siehe Anlage) sieht einen Neubau der Grundschule an der Schwale in 2 Bauabschnitten vor. Im 1. Bauabschnitt wird der Schulbau auf der Fläche zwischen dem ehemaligen Jugendfreizeitheim und dem jetzigen Hauptgebäude der Grundschule neu errichtet. Das Gebäude der ehemaligen Vorschule wird dazu abgebrochen. Die Klassen werden für die Bauzeit in Raumcontainern untergebracht. Mit Fertigstellung der Baumaßnahme des Hauptgebäudes erfolgen der Abbruch des bestehenden Schulgebäudes und der Neubau des Ganztagsbereichs. Die Zeitplanung sieht vor, den 1. Bauabschnitt des Neubaus – dem Bau des Hauptgebäudes – im Frühjahr 2018 zu beginnen und im Sommer 2019 fertigzustellen. Der Bau des Ganztagsbereichs soll im Anschluss 2019 begonnen werden.

Die geänderte Planung und die daraus resultierenden Kosten wurden am 23.03.2017 im Schul-, Kultur- und Sportausschuss vorgestellt. Danach betragen zum Planungsstand März 2017 die Kosten für den Schulneubau 5,78 Mio. Euro und für den offenen Ganztagsbereich 1,57 Mio. Euro.

Die Kostenberechnung wurde mit der Konkretisierung der Planung fortgeschrieben und liegt aktuell bei 5,79 Mio. € für den Schulneubau. Die Kosten für den Ganztagsbereich sind weiterhin auf 1,57 Mio. € geschätzt. Die zusätzlichen Kosten berücksichtigen neben der Erweiterung des Raumprogramms auch die aktuellen Preissteigerungen und die zeitliche Verschiebung der ursprünglich für 2017 geplanten Maßnahme.

Förderfähig nach Kommunalinvestitionsförderungsgesetz ist der Ersatz der Bestandsgebäude. Zusätzliche Räume sind nicht förderfähig. Die maximale Förderung beträgt 90 % der förderfähigen Kosten. Da die Fördersumme für die Stadt Neumünster insgesamt budgetiert ist und das Budget sich auf die verschiedenen Maßnahmen aufteilt, steht für den Neubau noch eine Fördersumme von 3,37 Mio. € zur Verfügung. Der Förderantrag ist gestellt.

Mit dem jetzigen Beschluss soll die Bauphase für den Neubau der Grundschule eingeleitet werden. Im nächsten Schritt wird der Bauantrag eingereicht. Parallel dazu erfolgt der Beginn der Ausführungsplanung für den Hochbau und für die technischen Gewerke. Die Ausschreibung der Maßnahme wird für Ende 2017 angestrebt.

In der Haushaltsplanung sind Haushaltsmittel in Höhe von 4,61 Mio. € in 2017 und in Höhe von 1,0 Mio € für 2019 eingestellt. Die Finanzierung der zusätzlichen Kosten gegenüber den Haushaltsansätzen ist im Haushalt 2018 zu regeln.

Für die Ausschreibung der Baumaßnahme muss die Finanzierung sichergestellt sein.

2. Mit dem von der Ratsversammlung beschlossenen Änderungsantrag zu Ziffer 1 dieser Drucksache sollte erreicht werden, dass „die beschlossene Planung auch als Alternativposition für Modulbauweise“ ausgeschrieben wird. In dieser Formulierung verletzt der Beschluss das Recht, weswegen der Oberbürgermeister gegen den Beschluss fristgerecht Widerspruch nach § 43 Abs. 1 GO erhoben hat. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in dem als Anlage beigefügten Widerspruch vom 10.10.2017 verwiesen.

Der zulässige Weg, das von der Ratsversammlung angestrebte Ziel zu erreichen, wäre die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach § 7 c VOB/A EU mit einer Leistungsbeschreibung in Form eines Leistungsprogramms. Aus den im Widerspruch genannten Gründen wäre vorher zwingend die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich, welche die Wirtschaftlichkeit einer Vergabe an einen Generalunternehmer bestätigen muss (vgl. Begründung des Widerspruchs). Diese sowie die Erstellung des Leistungsprogramms müssten ebenfalls vergeben werden.

Die Verwaltung schätzt den **Zeitaufwand** für dieses Verfahren wie folgt:

a) Wirtschaftlichkeitsberechnung	2 Monate
b) Vergabeverfahren für die Erstellung eines Leistungsprogramms	2 Monate
c) Erstellung des Leistungsprogramms	2 Monate
d) <u>eigentliches Vergabeverfahren (EU-weit)</u>	<u>mind. 4 Monate</u>
	<u>mind. 10 Monate</u>

Die Frist für die Einreichung des Förderantrages läuft am 30.06.2018 ab; zu diesem Zeitpunkt müssen die Planungen und die ermittelten Kosten vorliegen. Diese Frist könnte bei Durchführung dieses Verfahrens nicht eingehalten werden, da die Planung Gegenstand des Vergabeverfahrens ist und daher erst nach dessen Abschluss vorliegt. Es würden daher Fördermittel in Höhe von **3,37 Mio. €** verloren gehen und entsprechende **Mehrkosten** bei der Stadt zu Buche schlagen.

Angesichts dieser Umstände empfiehlt die Verwaltung, bei dem vorliegend bereits erreichten Planungsstand wie ursprünglich vorgeschlagen in konventioneller Bauweise auszusprechen.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anmerkungen zu „finanziellen Auswirkung“:

Der Baubeschluss ermächtigt die Verwaltung weitere Abstimmungsgespräche und weitere Planungen zu veranlassen. Mit dem Baubeschluss ist sichergestellt, dass die mit **dieser Vorlage beschlossene Planung abschließend umgesetzt werden soll**. Aufträge dürfen nach dem Haushaltsrecht nur in dem Umfang erteilt werden, wie Mittel zur Verfügung stehen. Erst mit den beschlossenen/genehmigten Nachtragshaushalten 2017 und 2018 und dem Doppelhaushalt 2019 / 2020 wird die Verwaltung ermächtigt, korrespondierende Aufträge zu erteilen.

Anlagen:

- Lageplan
- Grundriss Erdgeschoss
- Grundriss Obergeschoss
- Giebelansichten
- Traufansichten
- Grundriss Mensa
- Mensaansichten I
- Mensaansichten II
- Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 10.10.2017